

7. Können letztwillige Verfügungen, die von Nichtehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffen sind, als Einzeltestamente aufrecht erhalten werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1915 i. S. M. (Rf.) w. M. u. Gen.  
(Befl.). Rep. IV. 699/14.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. Mai 1913 ist in Dresden die ledige Klara M. gestorben. Ihre Schwester Minna M., die Klägerin, verlangt von den Beklagten, Kindern vorverstorbenen Geschwister, die Anerkennung, daß sie, die Klägerin, alleinige Erbin sei auf Grund eines Testaments, das folgenden Wortlaut hat:

Entsch. in Zivilf. R. B. 37 (87).

„Unsere beiderseitigen letztwilligen Bestimmungen.

Wir beide Endesunterzeichneten, die Schwestern Klara M. und Minna M., bestimmen für den Fall unseres Todes, daß eine jede als Universalerin der anderen eingesetzt wird, mithin deren sämtliche Hinterlassenschaft . . . erben soll . . . Nach reiflicher Überlegung schreiben wir dieses, unsern letzten Willen, hierdurch nieder.  
Dresden, den 9. Februar 1912.

Minna M., Klara M.“

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Die Ausführungen, auf denen die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht, sind rechtlich zutreffend. Das Testament vom 9. Februar 1912 stellt sich als ein gemeinschaftliches Testament dar; mehrere Personen haben gemeinschaftlich in der einen Urkunde letztwillige Verfügungen getroffen. Ein gemeinschaftliches Testament kann aber von anderen Personen als Ehegatten gemäß § 2265 BGB. nicht errichtet werden. Das Testament ist deshalb unwirksam.

Die Revision rügt Verletzung des § 2267 BGB.; sie meint, daß Testament vom 9. Februar 1912 könne nicht als gemeinschaftliches Testament gelten, weil die Form des § 2267 nicht gewahrt sei. Die Rüge geht fehl. Die Vorschrift des § 2267 ist hier nicht anwendbar und vom Oberlandesgericht nicht angewendet worden. Es handelt sich um die Anwendung des § 2265. Hätten Eheleute das Testament vom 9. Februar 1912 errichtet, so läge kein gültiges gemeinschaftliches Testament vor, weil der Vorschrift des § 2267 nicht genügt wäre; aber gemeinschaftlich ist die letztwillige Verfügung, weil zwei Personen in der einen Urkunde letztwillig verfügt haben.

. . . Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die letztwillige Verfügung auch nicht im Wege der Konversion (§ 140 BGB.) als Einzeltestament der Erblasserin aufrecht erhalten werden könne (vgl. Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts Bd. 35 Abt. A S. 93), ist von der Revision nicht besonders angegriffen worden. Die Erwägung ist zutreffend. Ob entscheidendes Gewicht darauf zu legen wäre, daß die in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen letztwilligen Verfügungen begrifflich kein anderes Rechtsgeschäft seien als die in besonderen Testamenten getroffenen Verfügungen, kann dahingestellt

bleiben. Jedenfalls ist der Grund zutreffend, daß es mit der Bestimmung des § 2265 nicht in Einklang zu bringen wäre, wenn gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen von Nichtehegatten in irgendwelcher Weise als letztwillige Verfügungen Wirksamkeit erlangten. Bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war man sich der gegen die Zulassung gemeinschaftlicher Testamente sprechenden gewichtigen Bedenken bewußt. Nach dem ersten Entwurfe (§ 1913) sollte bestimmt werden: Mehrere Personen können letztwillige Verfügungen nicht gemeinschaftlich errichten. Zur Begründung wurde hervorgehoben (Motive Bd. 5 S. 253), die Unzuträglichkeiten eines wechselseitigen Testaments lägen auf der Hand. Nicht selten bestehe eine erhebliche Schwierigkeit, den wirklichen Willen der Verfügenden zu ermitteln. Daneben ergebe sich eine, wenigstens tatsächliche Beengung der freien Widerruflichkeit. Zahlreiche Streitigkeiten und Prozesse pflegten die Folge zu sein. Nachdem in der Kommission für die zweite Lesung die Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments für Ehegatten angenommen worden war, ist in § 2265 BGB. bestimmt worden, daß ein gemeinschaftliches Testament nur von Ehegatten errichtet werden könne. Für die gemeinschaftlichen Testamente der Ehegatten sind in den §§ 2266—2273 weitere Vorschriften gegeben worden, durch welche die auch mit der beschränkten Zulassung gemeinschaftlicher Testamente verbundenen Schwierigkeiten und Zweifel gehoben oder doch gemindert werden sollten. Die Gründe nun, die dazu führten, gemeinschaftliche Testamente für Nichtehegatten zu verbieten, stehen auch der Annahme entgegen, daß letztwillige Verfügungen, welche Nichtehegatten gemeinschaftlich treffen, als Einzeltestamente Wirksamkeit erlangen könnten. Die Unzuträglichkeiten, die sich aus der Verbindung letztwilliger Verfügungen mehrerer Personen in einer Urkunde ergeben, sind gleich groß oder noch größer, wenn den letztwilligen Verfügungen als Einzeltestamenten Geltung verschafft werden wollte, als sie wären, wenn die Bestimmungen, die das Gesetz für gemeinschaftliche Ehegattentestamente (insbesondere in den §§ 2270, 2271, 2272) gibt, auch auf sie zur Anwendung kämen. Das Verbot des § 2265 läßt daher nicht zu, gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen von Nichtehegatten als Einzeltestamente aufrecht zu erhalten.“ . . .